

SGD-Wo/E-44

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Förderungnehmer/in

Firma / Bauträger	
Adresse	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nummer _____
	Telefonnummer _____
	E-Mail _____

Objektdaten

Wo-Zahl	
Adresse	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nummer _____
	pol. Bezirk _____
	Gemeinde _____
	Bezirksgericht _____
	Grundbuch _____ EZ _____
Grundst. Nr. _____	

Anzahl Wohnungen, Garagen- und Tiefgaragenplätze (lt. Zusicherung)

_____	Eigentumswohnungen
_____	Tiefgaragenplätze
_____	Garagen

davon freifinanzierte Wohnungen mit Garage/Tiefgarage:

Wohnung Top.Nr.	Garage/Tiefgarage Platz Top.Nr.	EigentümerIn

Flächenzusammenfassung nach Fertigstellung

(bitte nur von geförderten Wohnungen):

förderbare Fläche - Baukostenobergrenze (geförderte Wohnungen):	_____ m ²
Wohnnutzfläche (geförderte Wohnungen):	_____ m ²
geförderte Fläche (geförderte Wohnungen):	_____ m ²

Kostenzusammenfassung Förderungsnachweis:

(bitte nur von geförderten Wohnungen):

Gesamtbaukosten geförderte Wohnungen:	_____ Euro
Kosten Bauverwaltung, Bauleitung, Planverfassung geförderte Wohnungen	_____ Euro
Gesamtbaukosten geförderte Tiefgarage/ Garage:	_____ Euro
Kosten Bauverwaltung, Bauleitung, Planverfassung geförderte Tiefgarage/ Garage:	_____ Euro

Besteht bei dem Förderungsnachweis eine Kostenüberschreitung gegenüber der Förderzusicherung?

Ja

Nein

Bei Vorliegen einer Kostenüberschreitung bitte Ursache angeben:

Angaben über Fertigstellung/Bezug:

Datum der Fertigstellung des Bauvorhabens: _____

Datum des Bezuges der Wohnanlage: _____

Die Überweisung des ausständigen Förderungsbetrages soll auf folgendes Konto erfolgen:

Bankverbindung	Bankinstitut _____
	Kontoinhaber/in _____
	IBAN _____
	BIC _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Der/die Antragsteller/in nimmt zur Kenntnis, dass

- die förderungsrechtlichen Bestimmungen nur Förderungsnachweise vorsehen, welche die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Zusicherungsverhältnis gegenüber der Förderungsstelle zum Gegenstand haben. Die Rechtsverhältnisse zwischen Errichter und Wohnungseigentümern oder Professionisten werden dadurch nicht berührt.
- die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und falsche Angaben in Bezug auf die Förderung einen strafbaren Tatbestand bilden.
- die Angaben des Förderungsnachweises inhaltlich und sachlich richtig sind. Eine Anerkennung der Endabrechnung durch das Land Oberösterreich erfolgt nicht.
- die Förderstelle berechtigt ist, alle geeignet erscheinenden Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Förderungsverhältnis wahrzunehmen. Im Besonderen behält sich das Land vor, innerhalb von 5 Jahren nach Bezug in Rechnungsbelege Einsicht zu nehmen.
- die Datenschutz-Information der Abt. Wohnbauförderung (siehe Anhang 1) zur Kenntnis genommen werden.

Ort, Datum

Firmengemäße Fertigung der Antragsteller/in

Es wird empfohlen das Ansuchen ausschließlich in digitaler Form an MGWB.Wo.Post@ooe.gv.at einzureichen.

Erforderliche Unterlagen:

1. Kostenzusammenstellung Förderungsnachweis (getrennt nach Wohnungen und Tiefgaragen) laut Anlage 1
2. aktuelle Nutzflächenaufstellung (Excel-Liste, laut Anlage 2)
3. Vorlage der Baufertigstellungsanzeige an die Gemeinde
4. Eigentümerliste mit Darlehensaufteilung (laut Anlage 3)

Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)
Tel.: (+43 732) 77 20- 14300, 14170, 14303, 14298, 16214, 14302, 14301; Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95;
E-Mail: wo.post@ooe.gv.at

Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter:
www.land-oberoesterreich.gv.at

Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung gemäß Art. 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)* ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die

KPMG Security Services GmbH

4020 Linz Kudlichstraße 41

Telefon: (+43 732) 6938 9901

E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die Förderungswerber und die mit dem/der Förderungswerber/in im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

* VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)